

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 15 (1942)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Administrative Weisungen Nr. 48 und Nr. 49

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vollendeten 40. Altersjahr und zur dritten Klasse die Ersatzpflichtigen vom 41. bis zum vollendeten 48. Altersjahr. In der ersten Klasse zahlt der Ersatzpflichtige den ganzen Betrag der Militärsteuer, in der zweiten Klasse die Hälfte und in der dritten Klasse einen Viertel.

Zu Beginn des Aktivdienstes hat dann der Bundesrat mit Beschluss vom 28. November 1939 angeordnet, dass der Militärpflichtersatz für das Jahr 1939 und bis auf weiteres auf das doppelte des bisherigen Betrages erhöht wird und der Höchstbetrag des jährlichen Ersatzes für Pflichtige der 1. Altersklasse Fr. 6 000.—, für Pflichtige der 2. Altersklasse Fr. 3 000.— und für Pflichtige der 3. Altersklasse Fr. 1 500.— beträgt. In Artikel 3 dieses Beschlusses ist festgelegt, dass die Militärdienstpflchtigen für die Jahre, in denen sie keinen oder weniger als 30 Tage Dienst leisten, den Militärpflichtersatz zu entrichten haben. Die Hilfsdienstpflchtigen, die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschatzes und die untauglichen Wehrpflichtigen sind für die Jahre, in denen sie mindestens 30 Tage Dienst leisten, vom Militärpflichtersatz befreit. Bei weniger als 30 Diensttagen ermässigt sich die Ersatzleistung für jeden während der Ersatzperiode geleisteten Dienstag um einen Dreissigstel. — Anrechenbar sind nur die Dienstage für die der Wehrpflichtige Sold bezogen hat.

Dieser Beschluss wurde am 19. Juli 1940 wieder abgeändert. Die Mindestdauer der jährlichen Dienstleistung wurde dabei von 30 Tagen auf 50 Tage erhöht, während die übrigen Bestimmungen des BRB. vom 28. November 1939 sinngemäss Anwendung finden.

Mit Rücksicht auf die dann im Frühjahr dieses Jahres vom Armeekommando angeordnete kürzere Dienstdauer hat dann der Bundesrat im März 1942 auch diesen Beschluss wieder abgeändert. Die Befreiung vom Militärpflichtersatz erfolgt im Jahre 1942 schon nach einer Dienstleistung von 25 Tagen. Bei kürzerer Dienstzeit ermässigt sich der Pflichtersatz analog dem ersten Bundesratsbeschluss für jeden geleisteten Dienstag um einen Fünfundzwanzigstel. Diese Regelung gilt für das Jahr 1942 und bis auf weiteres.

Dies sind in groben Zügen die bis heute vorgenommenen Änderungen zu unserem Militärsteuergesetz. Die Vielheit der Änderungen war bedingt dadurch, dass der Bundesrat versuchte, die Leistungen der Ersatzpflichtigen an die Belastung der Dienstpflchtigen anzupassen.

Administrative Weisungen Nr. 48 und Nr. 49

Mit dem **1. Juni 1942** sind die A.W. Nr. 48 in Kraft getreten. Sie regeln auf dem Gebiet des Verpflegungswesens den Konsum von Zwieback und Fleischkonserven, Schachtelekäse, Konfitüre und Sauerkraut. Sie enthalten ferner Bestimmungen über die Verpflegung des Zivilpersonals, über die Rückgabe von Konservenbüchsen, den Verbrauch von Brennmaterialien und Ratschläge, um Brotkrankheiten zu verhindern.

Auf dem Gebiet des Rechnungswesens werden Änderungen der I.V. A. Ziff. 48, 130, 84 b, 107 b und Anhang 9, veröffentlicht. Weitere Bestimmungen

betreffen die Haushaltungskassen, die Transportgutscheine und die Ausweise an die Lohnausgleichskassen.

Ab **21. Juni 1942** haben ferner die A. W. Nr. 49 Gültigkeit. Sie verfügen in Anlehnung an die Rationierungsverhältnisse für die Zivilbevölkerung eine weitere Einschränkung im Verbrauch von Fleisch und Trockengemüsen für die Truppe. Ferner regeln sie die Brotbeschaffung bei Selbstsorge der Truppe und die Versorgung mit Frischgemüsen und Frischkartoffeln. Der Abfallverwertung, insbesondere der Ablieferung von Knochen, Konserven- und andern Blechbüchsen, ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir ersuchen alle Rechnungsführer, diese für sie wichtigen Weisungen vor Beginn eines Dienstes einlässlich zu studieren.

Lesenswerte Bücher und Schriften

„**Fleischlose Küche**“ mit 350 fleischlosen Menu-Zusammenstellungen und zugehörigen Rezepten, bearbeitet und zusammengestellt von Charles Finance, Küchenchef und Fachlehrer an der Schweizerischen Hotelfachschule in Luzern, und Max Christen, Küchenchef. Leinenband, 194 Seiten stark, mit zahlreichen Illustrationen. Preis: Fr. 7.50. Zu beziehen durch den Fachbücherverlag der Union Helvetia, Luzern.

Die abermalige Reduktion der Fleischportion macht auch im Truppenhaushalt fleischlose Gerichte unumgänglich notwendig. Ohne Fleisch gut, währschaft und billig zu kochen, ist zu jeder Jahreszeit möglich, bedingt jedoch ein gewisses Mass von küchenfachlichem Wissen.

Die neueste Herausgabe der auf dem Gebiete der Kochkunst, -gestaltung und -erfahrung kompetenten Institution „Union Helvetia“, Luzern, betitelt: „Fleischlose Gerichte“ vermittelt in anschaulicher und geschickter Weise eine Auslese vorzüglicher Menus, die sich zum grossen Teil auch im Truppenhaushalt vorzüglich verwenden lässt.

Das verdienstliche Buch macht sich zur Aufgabe, die Umstellung und Anpassung der Küche an die Kriegswirtschaft zu erleichtern und meistert die schwierige Aufgabe einwandfrei. Die zahlreichen fleischlosen Menus beweisen uns eindeutig, wie nahrhaft sich das Gut unserer Erde gepaart mit beflissenem Küchengeist verwerten lässt. ma.

Füsiler Geron mit zwei Kameraden. Von Martin Schips. Schweizer Druck- und Verlagshaus Zürich. 160 Seiten. Preis Fr. 3.50.

Die „Neue Schweizer Bibliothek“ lässt in ihrem 57. Band den jungen talentierten Martin Schips durch den Grenzbesetzungsroman „Füsiler Geron mit zwei Kameraden“ zu Worte kommen. Schips ist es vor allem darum zu tun, uns ein anschauliches, menschliches Bild vom Dienst zu geben; er schildert uns drei Kameraden, darunter zwei Auslandschweizer, alle von ganz verschiedenem Herkommen, die sich in der gemeinsamen Aufgabe, die ihnen der Aktivdienst stellt, zusammenfinden und zu Freunden werden.